"Gewerbegebiet an der B22"

Fassung vom 20.02.2025

1. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Rötz

für den Bebauungsplan

"Gewerbegebiet an der B22"

"Gewerbegebiet an der B22"

Inhalt

1	Art der baulichen Nutzung	4
2	Maß der baulichen Nutzung	4
3	Bauweise	5
4	Überbaubare Grundstücksflächen	5
5	Freizuhaltende Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB	5
6	Abgrabungen und Auffüllungen	<i>6</i>
7	Stützmauer	<i>6</i>
8	Gestaltung der baulichen Anlagen	<i>6</i>
9	Einfriedungen	7
10	Grünordnung	8
11	Ausgleichsflächen	9
12	Immissionsschutz	. 10
Hin	weise durch Text	11

"Gewerbegebiet an der B22"

Die Stadt Rötz erlässt

- aufgrund der §§ 1 bis 4 sowie §§ 8 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394),
- des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI. S. 588), die zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBI. S. 257) geändert worden ist
- des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBI. S. 98), sowie
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176,

den

Bebauungsplan "Gewerbegebiet an der B22"

als

Satzung.

Der Bebauungsplan "Gewerbegebiet an der B22" besteht aus

- den Textlichen Festsetzungen mit Hinweisen (Teil A),
- der Planzeichnung mit Festsetzungen durch Planzeichen und Hinweisen (Teil B) Ihm wird eine Begründung (Teil C) beigefügt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist gemäß Planeintrag in der Planzeichnung (Teil B) vom 09.12.2024 festgesetzt.

Folgende textliche Festsetzungen gelten nur für den in der Planzeichnung als "Änderungsbereich 1" markierten Bereich. Die übrigen Flächen bleiben von der Änderung unberührt und behalten die ursprünglichen Festsetzungen bei.

Teil A Textliche Festsetzungen:

1 Art der baulichen Nutzung

- (1) Das Plangebiet wird als sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO festgesetzt.
- (2) Gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO wird für das sonstige Sondergebiet die Zweckbestimmung "Großflächiger Einzelhandel" festgesetzt.
- (3) Im Plangebiet sind Verkaufsflächen für folgende Betriebe bzw. Sortimente zulässig:
 - Lebensmitteleinzelhandel
 - Getränkemarkt
 - Backshops
 - E-Ladesäule
 - Imbissstände
 - Werbeanlagen
 - Centerverwaltungseinrichtung (Büro, Werkstatt, Mülleinhausungen, etc.)
 - Parkplatzüberdachungen
 - Bankautomaten
 - Stellplätze

2 Maß der baulichen Nutzung

- (1) Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0.55 festgesetzt.
- (2) Eine Überschreitung gem. §19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO (GRZ II) ist zulässig.
- (3) Die maximal zulässige Baumassenzahl (BMZ) wird mit 4.0 festgesetzt.
- (4) Die maximal zulässige Wandhöhe (WH) wird auf 6,00 m festgesetzt.
- (5) Die maximal zulässige Firsthöhe (FH) wird auf 8,00 m festgesetzt.
- (6) Maximal zulässige Verkaufsflächen:

Die zulässigen Verkaufsflächen werden wie folgt festgesetzt:

- Lebensmitteleinzelhandel 1: 1.200 m²
- Lebensmitteleinzelhandel 2: 1.200 m²
- Getränkemarkt: 600 m²
- Imbissstände bis jeweils 30 m²
- Der Backshop ist derjenigen Verkaufsfläche (Lebensmitteleinzelhandel 1, 2 oder Getränkemarkt) zuzuordnen, zu dem er bautechnisch-funktional die näheste Verbindung hat.

(7) Die Lebensmittelmärkte und der Getränkemarkt sind jeweils in betrieblich-funktional eigenständigen Ladeneinheiten unterzubringen (eigenständiger Zugang, eigene Kassenzone, eigene Personalräume, getrennte Lager)

Bezugspunkt:

- (1) Die maximal zulässige Wandhöhe (WH) wird gemessen vom festgesetzten Höhenbezugspunkt (unterer Bezugspunkt) bis zum traufseitigen Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, bis zum obersten Abschluss der Wand (Attika) (oberer Bezugspunkt).
- (2) Die maximal zulässige Firsthöhe (FH) wird gemessen vom festgesetzten Höhenbezugspunkt (unterer Bezugspunkt) bis zum firstseitigen Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, bis zum obersten Abschluss der Wand (Attika) (oberer Bezugspunkt).
- (3) Der untere Bezugspunkt wird mit maximal 459,00 m ü. NHN festgesetzt. Unterer Bezugspunkt ist die Höhe der Fertigfußbodenoberkante im Erdgeschoss in der Mitte der zur Straße "Gewerbegebiet an der B22" verlaufenden Außenwand.

3 Bauweise

- (1) Im Plangebiet wird die abweichende Bauweise festgesetzt.
- (2) Die Abweichung besteht aus der Zulässigkeit von Gebäudelängen über 50 m.

4 Überbaubare Grundstücksflächen

- (1) Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen gemäß Planzeichnung festgesetzt.
- (2) Bauliche Anlagen sind, sofern diese durch das geltende Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind bzw. zugelassen werden können oder die keine eigenen Abstandsflächen erzeugen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- (3) Entlang der CHA36 verläuft gem. Planzeichnung eine Anbauverbotszone mit einer Breite von 12 m. Entlang der B22 verläuft eine Anbauverbotszone von 20 m.
- (4) Innerhalb der Anbauverbotszone im Bereich der B22 sind ausschließlich Stellplätze als bauliche Anlagen zulässig.

5 Freizuhaltende Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

(1) Sichtdreiecke (nach RASt 06) müssen dauerhaft von jeglichen Hindernissen freigehalten werden. Bepflanzungen bis zu einer Höhe von 0,80 m sind zulässig.

6 Abgrabungen und Auffüllungen

- (1) Geländeabgrabungen und -auffüllungen sind bis max. 2,50 m zulässig.
- (2) Erforderliche Böschungen sind mit einer maximalen Neigung von 1:1,5 an das Gelände anzuschließen.
- (3) Böschungen haben spätestens an der Grundstücksgrenze auf Höhe des vorhandenen Geländes zu enden.
- (4) Abweichend zu den oben genannten Punkten 6 (2) bis 6 (3) kann an allen Grundstücksgrenzen eine abweichende Geländeregulierung umgesetzt werden, sofern beide Grundstückseigentümer dieser zustimmen. Punkt 6 (1) sowie Punkt 7 (1) sind dabei jedoch zwingend einzuhalten.
- (5) Grabenauffüllungen sind mit Abstimmung des Grabeninhabers zulässig

7 Stützmauer

- (1) Stützmauern sind bis zu einer maximalen Höhe von 1,50 m zugelassen.
- (2) An den Grundstücksgrenzen kann von der maximalen Höhe abgewichen werden, sofern eine nachbarschaftliche Vereinbarung zustande kommt.
- (3) Stützmauern sind innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig.

8 Gestaltung der baulichen Anlagen

- (1) Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie:
 - a) Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind auf baulichen Anlagen zulässig.
 - b) Freistehende Anlagen zur Nutzung Solarer Strahlungsenergie sind unzulässig.
- (2) Werbeanlagen:
 - a) Werbeanlagen müssen so aufgestellt und betrieben werden, dass eine Blendwirkung zur umliegenden Bebauung bzw. auf die Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.
 - b) Die Oberkannte der Werbeanlagen dürfen maximal 4,00 m über die Attika hinausragen.
 - c) Rückstrahlende Werbeeinrichtungen an einer Gebäudefront sind auf ein Ausmaß von 4,0 m² zu beschränken. Die Ausladung von Schildern darf nicht mehr als 70 cm Tiefe betragen.
 - d) Freistehende Werbeanlagen werden bis max. 8,0 m Höhe und 20 m² Werbefläche zugelassen.

- e) Werbeanlagen mit Wechsel- oder Blinklicht sind unzulässig.
- (3) Dachgestaltung:

Dachform:

Zugelassen sind Flachdächer (FD), Pultdächer (PD) und Satteldächer (SD).

Dachneigung:

Flachdach: 0°-5°

Pultdach: 5° - 10°

Satteldach: 5° - 10°

Dachdeckung:

- a) Als Material für die Dacheindeckungen sind unbeschichtete Metalle aus Blei, Kupfer oder Zink nicht zulässig.
- b) Bei beschichteten Metalldächern ist mindestens die Korrosionsschutzklasse III nach DIN 55928-8 bzw. die Korrosivitätskategorie C3 (Schutzdauer lang) nach DIN EN ISO 12944-5 einzuhalten. Eine entsprechende Bestätigung unter Angabe des vorgesehenen Materials ist vorzulegen.
- (4) Außenbeleuchtung:

Für die Beleuchtung von Fassaden und Außenlampen sind nur Leuchtmittel mit warmweißen LED-Lampen mit einer Farbtemperatur von 2700 K bis max. 3000 K zulässig.

(5) Stellplätze:

Bei Stellplätzen ist die Art der Befestigung so zu gestalten, dass sie weitgehend wasserdurchlässig ist (z. B. Granitgroßsteinpflaster, Schotterrasen, Pflaster aus Rasengittersteinen).

9 Einfriedungen

- (1) Nicht lebende Einfriedungen sind als offene Zäune bis zu einer Höhe von 1,20 m über dem zukünftigen Gelände zulässig.
- (2) Lebende Einfriedungen (Hecken) sind zulässig.
- (3) Geschlossene Einfriedungen (Mauern, Gabionen, Dammschüttungen und Erdwälle) sind unzulässig.
- (4) Durchgehende Sockel sind unzulässig. Der Mindestabstand des Zauns vom Boden beträgt 15 cm.

Fassung vom 20.02.2025

10 Grünordnung

- (1) An der nördlichen und östlichen Grenze des Planungsgebietes sind im Rahmen der Eingrünung heimische Pflanzenarten anzupflanzen.
- (2) Die Pflanzungen sind in einem Abstand von mind. 1,00 m zu den Parkflächen sowie den dazugehörigen Verkehrswegen anzuordnen. Bodendeckerpflanzen und Stauden sind in einem Abstand von mind. 0,3 m zu den Parkflächen und Verkehrswegen anzuordnen.
- (3) Je angefangenen 5000 m² Grundstücksfläche ist ein Baum gemäß Pflanzliste zu pflanzen. Der Standort der Bäume ist frei wählbar.
- (4) Für die festgesetzten Bepflanzungen sind Bäume gemäß folgender Pflanzliste zu verwenden, für alle weiteren Bepflanzungen werden die Pflanzarten aus der Pflanzliste lediglich empfohlen:

Pflanzliste

<u>Bäume:</u>

Acer platanoides Spitz-Ahorn
Acer campestre Feld-Ahorn
Betula pendula Sand-Birke
Carpinus betulus Hainbuche

Crataegus laevigata Zweigriffeliger Weißdorn
Crataegus monogyna Eingriffeliger Weißdorn

Fraxinus ornus Manna-Esche
Prunus avium Vogelkirsche
Sorbus aria agg. Mehlbeere
Ulmus carpinifolia Feldulme

Sträucher:

Berberis vulgaris Gewöhnliche Berberitze

Cornus sanguinea Roter Hartriegel Corylus avellana Haselnuss

Crataegus laevigata Zweigriffeliger Weißdorn

Euonymus europaeus Pfaffenhütchen

Ligustrum vulgare
Lonicera xylosteum
Ribes alpinum
Rosa canina

Gewöhnliche Liguster
Rote Heckenkirsche
Alpenjohanisbeere
Hecken-/Hunds-Rose

Rosa rubiginosa Apfel-Rose
Rosa pimpinellifolia Bibernell-Rose
Viburnum lantana Wolliger Schneeball
Viburnum opulus Gewöhnlicher Schneeball

Bodendecker:

Hedera helix Efeu

Genista germanica Deutscher Ginster

Vinca minor

Kleines Immergrün

Folgende landschaftsfremde Pflanzenarten dürfen nicht verwendet werden:

- a) Gehölze mit auffälliger Laub- oder Nadelfärbung, wie c. B. Blutbuche, pflaume, -hasel, -berberitze, Blaufichte, sowie alle gelbnadeligen Wacholder, Scheinzypressen- und Eibenarten.
- b) Gehölze mit natürlichen hängenden oder pyramidal aufrechten Wuchsformen, wie z. B. Trauerweide, -birke, -buche, Säuleneiche und -eibe, Pyramidenpappel und -eiche, alle Arten des Lebensbaums (Thuja Arten), Essigbaum (Rhus Arten).
- (5) Folgende Pflanzqualitäten sind mindestens einzuhalten.

Gehölze	Mindest - Pflanzqualität
Bäume	 Hochstamm oder Stammbusch,3 x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang mind. 14 – 16 cm
Bodendecker Sträucher	 verpflanzte Sträucher 2xv, Höhe mind. 20-40 cm
Sträucher	 verpflanzte Sträucher 2xv, Höhe mind. 60-100 cm

(6) Zeitpunkt der Pflanzungen:

- Pflanz- und Saatarbeiten im öffentlichen Grün müssen nach Fertigstellung der Gebäude hergestellt werden, spätestens im darauffolgenden Herbst.
- (7) Die Pflanzungen sind naturnah zu gestalten. Die zu pflanzenden Bäume, Sträucher und sonstigen Vegetationsflächen müssen fachgerecht gepflegt und auf die Dauer des Eingriffs erhalten werden. Ausfallende oder abstrebende Gehölze sind in der kommenden Pflanzperiode in der entsprechenden Qualität zu ersetzen

11 Ausgleichsflächen

Der Bedarf an Ausgleichsflächen für das gesamte Bebauungsplangebiet bleibt auch nach der Änderung der Parzelle 2 zu einem Sondergebiet auf dem ursprünglichen Wert von 1,49 ha. Die Kompensation der ermittelten Ausgleichsflächen vom ursprünglichen Umweltbericht von 1,49 ha für das gesamte Plangebiet erfolgt von der Stadt Rötz auf den Teilflächen der Fl. Nr. 548/1, 548/3, 549 und 549/5 Gemäß Bebauungsplan Stadt Rötz sowie auf Fl. Nr. 267 (Gemarkung Schatzendorf) gemäß Ökoflächenkataster Stadt Rötz.

Der Ausgleichsbedarf für den Änderungsbereich 1 (Parzelle 2, Sondergebiet) beträgt 0,51 ha. Durch den ursprünglichen Bebauungsplan wurden bereits 0,2 ha auf der externen Ökokontofläche Gemarkung Schatzendorf, Fl.Nr. 267 umgesetzt. Da die ursprünglich geplante

Fassung vom 20.02.2025

Ausgleichfläche auf Parzelle 2 durch die aktuelle Planung entfällt müssen weitere 0,31 ha Ausgleich auf der externen Ökokontofläche Gemarkung Schatzendorf, Fl.Nr. 267 geschaffen werden.

12 <u>Immissionsschutz</u>

Die Festsetzungen in Bezug auf den Immissionsschutz des ursprünglichen Bebauungsplanes bleiben unverändert in Kraft.

"Gewerbegebiet an der B22"

Hinweise durch Text

1. Denkmalschutz

Bodendenkmäler, die bei Baumaßnahmen zutage kommen, unterliegen der gesetzli-

chen Meldepflicht gemäß Art. 8 DSchG und sind unverzüglich der Unteren Denkmal-

schutzbehörde des jeweils zuständigen Landratsamtes oder dem Bayerischen Lan-

desamt für Denkmalpflege bekannt zu machen.

Für die Baudenkmäler wird auf die besonderen Schutzbestimmungen der Art. 4 - 6

DSchG hingewiesen.

2. Bodenschutz

Bezüglich der Überlegungen im Hinblick auf den vorsorgenden Bodenschutz wird auf

folgende Publikation des Landesamtes für Umwelt hingewiesen:

https://www.lfu.bayern.de/boden/publikationen/bodenschutz/index.htm

Oberboden ist vor Beginn von baulichen Maßnahmen zu sichern und vor Vernichtung

oder Vergeudung zu schützen. Er ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu

erhalten und einer Wiederverwendung in oder außerhalb des Plangebietes zuzufüh-

ren.

Bei Oberbodenarbeiten sollen die Richtlinien der ATV DIN 18320 "Landschaftsbauar-

beiten", DIN 18915 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten" und

ATV DIN 18300 "Erdarbeiten" beachtet werden.

Der gewachsene Bodenaufbau ist überall dort zu erhalten, wo keine baulichen Anla-

gen errichtet und auch sonst keine nutzungsbedingte Überprägung der Oberfläche

geplant, bzw. erforderlich ist.

Bei Auffüllungen ist nur zulässiges Material zu verwenden.

Sollten im Zuge von Baumaßnahmen im Baugebiet oder auf den Ausgleichsflächen

dennoch Auffälligkeiten bezüglich Bodenverunreinigungen auftreten, sind umgehend

das jeweils zuständige Landratsamt und das Wasserwirtschaftsamt zu informieren,

um das weitere Vorgehen abzustimmen.

Grundwasser

Sofern Grundwasser ansteht, sind die baulichen Anlagen im Grundwasserbereich

fachgerecht gegen drückendes Wasser zu sichern. Auf die Anzeigepflicht gemäß § 49

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. Art. 30 Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

"Gewerbegebiet an der B22"

bei der Freilegung von Grundwasser bzw. die Erlaubnispflicht von Bauwasserhaltun-

gen gemäß Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 BayWG wird hingewiesen.

Wild abfließendes Wasser darf nicht zum Nachteil Dritter ab- / umgeleitet werden.

Entsprechende Schutzvorkehrungen sind ggf. vorzusehen.

Bauliche Vorkehrungen zum Schutz des Untergeschosses gegen Grund- bzw. Hang-

wasser werden empfohlen:

Zum Schutz gegen Starkniederschläge wird empfohlen, alle Gebäudeöffnungen (Ein-

gänge, Kellerlichtschächte, Zufahrten zu Tiefgaragen etc.) mit einem Sicherheitsab-

stand über Geländehöhe und Straßenoberkante zu legen. Zum Schutz vor Wasser-

einbrüchen und Starkregenereignissen wird außerdem empfohlen, die Kellerge-

schosse dicht und auftriebssicher auszuführen.

4. Niederschlagswasser

Es wird empfohlen das anfallende Niederschlagswasser in Retentionsanlagen zu-

rückzuhalten. Flächenversiegelungen sollen auf das unabdingbare Mindestmaß re-

duziert werden.

Beim Einsatz von Zisternen für die Hauswassernutzung bzw. zur Gartenbewässerung

ist auf die Einhaltung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) §13 Abs. 4 und § 17 Abs.

6 hinzuweisen. Die nach § 17 TrinkwV erforderlichen Vorgaben, wie strikte Trennung

der beiden Leitungssysteme, Beschilderung der Zapfhähne, die von Brauchwasser

gespeist werden, müssen auf jeden Fall erfüllt sein.

Auf die Einhaltung der Bestimmungen der Technischen Regeln zum schadlosen

Einleiten von gesammelten Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRE-

NOG) wird hingewiesen.

Der Bauherr/ Grundstückseigentümer ist für die schadlose Beseitigung des Regen-

/Oberflächenwassers (=Niederschlagswasser) verantwortlich (Art. 41 Abs. 1 Bayer.

Bauordnung, § 55 Abs. 1 Satz 1 und § 37 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz). Dieses

darf nicht zum Nachteil Dritter ab-/umgeleitet werden. Auf die Unzulässigkeit der Ab-

leitung von Niederschlagswasser auf fremden oder öffentlichen Grund wird ausdrück-

lich hingewiesen.

Ferner wird in diesem Zusammenhang auf die "Niederschlagswasserfreistellungsverordnung" (NWFreiV) und auf die aktualisierten "Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammelten Niederschlagswasser in das Grundwasser" (TRENGW) hingewiesen. Für **nicht** erlaubnisfreie Einleitungen sind Anträge beim jeweils zuständigen Landratsamt zu stellen.

5. Elektroversorgung und Telekommunikation

Im Bereich der Kabelgrabarbeiten ist das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen (Ausgabe 1989) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Arbeitsausschuss Kommunaler Straßenbau) zu beachten. Die elektrischen Anschlüsse der einzelnen Gebäude erfolgen über Erdkabel. Für Kabelhausanschlüsse dürfen nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Prüfnachweise sind vorzulegen.

6. Energieeinsparung, Sonnenenergie, Photovoltaik

Die Gemeinde regt die Ausführung energiesparender Bauweisen an, die Verwendung von Photovoltaik und die Nutzung der Sonnenenergie zur Warmwasserversorgung sowie die Verwendung von Blockheizkraftwerken mit Kraft-Wärme-Kopplung.

Die Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen als Heizung (Hackschnitzel oder Pellets) wird besonders empfohlen.

Der Einsatz von Geothermie ist grundsätzlich zugelassen, sofern die technischen und rechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Auf die erforderliche Genehmigungsplicht geothermischer Anlagen wird hingewiesen.

Solaranlagen sind so anzuordnen und herzustellen, dass Feuer nicht auf andere Gebäudeteile und Nachbargrundstücke übertragen werden kann. Von Brandwänden und von Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind, müssen mindestens 1,25 m Abstand eingehalten werden.

7. Altlasten und Verdachtsflächen

Sollten bei Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten ist unverzüglich das Landratsamt Schwandorf sowie das Wasserwirtschaftsamt Weiden zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z.B. in

Fassung vom 20.02.2025

dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahmen sind zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

- 8. Die in den Festsetzungen des Bebauungsplanes genannten DIN-Normen, technischen Normen und sonstige privaten Regelwerke können zusammen mit diesem Bebauungsplan während der üblichen Öffnungszeiten bei der Stadt Rötz an Werktagen zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Die Regelwerke sind auch beim Deutschen Patentamt archivmäßig hinterlegt.
- 9. Auf die Abstandsflächenvorschriften gemäß Art. 6 BayBO wird hingewiesen.